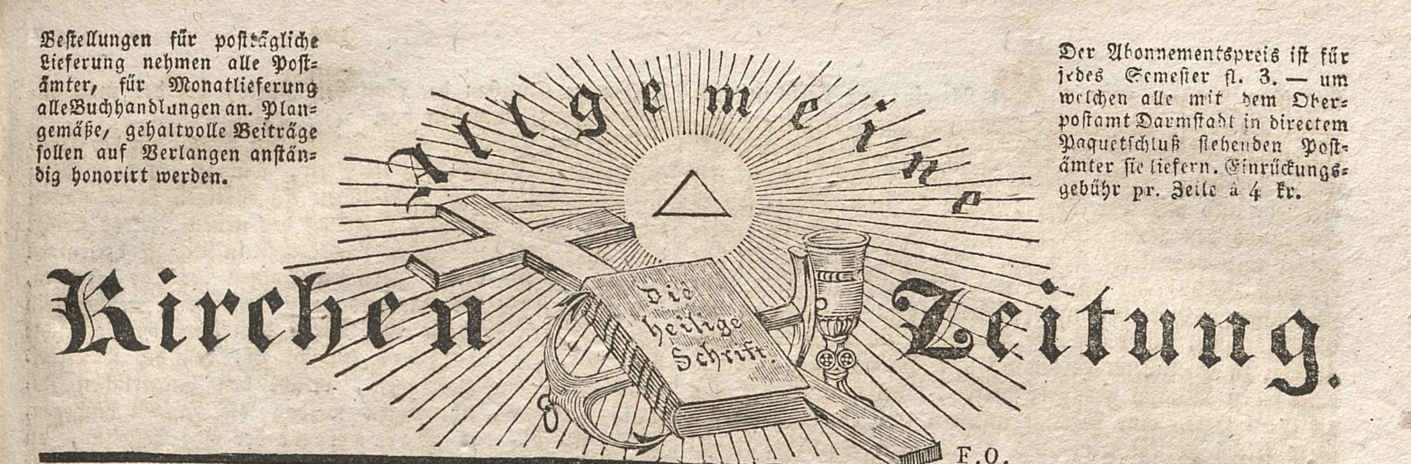


Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Mittwoch 16. April 1823. Nr. 31.

I. Kirchliche Nachrichten.

Schweden.

Die Anzahl der in Gothenburg wohnhaften Juden belief sich im vorigen Jahre auf 333. Es sind bei diesem Reichstage zwei Anträge in Betreff derselben gemacht worden. Der eine lautet dahin, daß sie, gemäß dem von Gustav III. erlassenen Judenreglement, keine schwedischen Unterthanen zu Dienstboten sollen nehmen dürfen, und der zweite, daß man sie sämmtlich des Landes verweisen möge.

Spanien.

In einem der Gewölbe eines Klosters zu Toledo hat man eine Bildsäule der heiligen Jungfrau gefunden, deren Arme mit Federn versehen, und von innen mit langen Eisenspitzen bewaffnet sind. Diese schreckliche Maschine gehörte zu den Inquisitionsfoltern.

Niederlande.

Aus Delden (Overyssel) schreibt man unterm 16. März: „Auf dem benachbarten Deldener Bruche haben wir heute ein Ereigniß gesehen, das ein ächtes Ueberbleibsel aus den Zeiten des finstersten Aberglaubens ist. Eine unbescholtene Frau von mittleren Jahren war verdächtig geworden, ihre Hauswirthin, die seit einiger Zeit im Wochenbette lag und nicht zur Genesung kommen konnte, bezaubert zu haben. Gekränkt durch diese Beschuldigung, erbot sie sich, um ihre Unschuld darzuthun, zu der sogenannten Wasserprobe in Anwesenheit der nächsten Anverwandten beider Familien, und diese Probe ward am hellen Mittage in dem nahen Fahrwasser unter dem Zusehen vieler Menschen vorgenommen. Sie wurde bis auf ein Beinkleid nackt ausgezogen und mit einem Strick unterm Arme ins Wasser niedergelassen. Sie bestand die Probe voll Muths und es ist wohl unnöthig, hinzuzusetzen, daß sie auch mit Sieg aus derselben schied."

Frankreich.

Das Journal des Debats, das auf Vernunft und Mäßigung Anspruch macht, widmet in einem seiner letzten Blätter dem neu erschienenen Werke eines Chorherrn Robelot: „Ueber den Einfluß von Luthers Reformation" (sur l'influence de la reformation de Luther) eine glänzende Apologie, an deren Schluß es von den Uebeln spricht, von denen Europa und die ganze Civilisation durch die Reformation und ihre Folge, die Revolution, geschlagen worden sei. „Ohne diese Erscheinungen" — meint es — „welch ein herrliches Feld von Hoffnungen und Aussichten! Europa durch die Bande einer Religion vereinigt, von der alleinigen Ursache grausamer Kriege (!) befreit, und harmonisch auf der Bahn der Civilisation vorwärts schreitend — Frankreich auf der höchsten Stufe dieser Civilisation, glücklich durch seine Könige, seine Gesetze (welche Gesetze?) und seine Sitten, und ein Gegenstand des Neides aller andern Nationen!! — Dieß Alles sei bei H. Abbé Robelot zu lesen, der die Fackel der Geschichte in der Hand, die Wirkungen des Katholicismus und Protestantismus aufgedeckt, nach ihren Beziehungen auf die Freiheit der Völker und die Rechte des Eigenthums, die durch die Reformatoren und durch die Reformation so schändlich verletzt worden seien!" — Wer sind denn diese Civilisationsapostel? — Es sind die Nämlichen, welche die Bartholomäusnächte vertheidigen, die Trestaillons besolden, Völker und Könige verläumden, den Staat durch die Pest des Fanatismus und durch tolle Kriege zu Grund richten, das Mark des fleißigen Bürgers in Sinekuren verzehren, und das Heiligthum der Gesetze mit Privilegien besudeln! — Quos vult perdere Jupiter, dementat. —

Aus dem Elsaß. In der Kirchenzeitung vom Sam-

stag 4ten Januar 1823 befindet sich eine aus Paris unterm 12ten December eingesandte Nachricht, die neuerrichtete protestantische Gemeinde zu Thann im Ober-Elsaß betreffend, welche durchaus keinen Grund hat. ——— Es verhält sich vielmehr also mit der Sache: Herr Pfarrer Morel wurde Sonntags den 10ten November zu Thann feierlich eingeführt, und verwaltete sein Amt von dem an ungestört unter dem Schutze der Gesetze und Ortsbehörde. Den 6ten November meldete benannter Pfarrer dem Präsidenten des Consistoriums, daß die seiner Gemeinde zugehörigen Protestanten zu Sennheim (Cernay) und Maßmünster (Massevaux) den Wunsch geäussert hätten, jährlich einigemal auch an ihren Orten eine Predigt anhören und das heil. Abendmahl feiern zu können, und daher ihren Vorsteher ersuchten, hierzu Bevollmächtigung von der Oberbehörde auszuwirken. Der Präsident wendete sich deßfalls an den Herrn Oberpräfekten des Departemens. Ehe aber noch von diesem Antwort eingegangen sein konnte, wurde zu Maßmünster eine Versammlung auf den 1ten December angeordnet. Der Maire des Ortes befand sich nicht zu Hause, sein Adjunkt, dem man Tags zuvor Kunde vom Vorhaben gab, glaubte, es würde Niemand Einwendung dagegen machen; anders aber urtheilte der am Abend zurückgekehrte Maire, zog in Eile den Belforter Unterpräfekten zu Rath, und erhielt die Weisung: Den Protestanten den Gottesdienst so lange zu untersagen, bis ihm hochobrigkeitliche Bevollmächtigung hierzu vorgezeigt würde. — Nun mußte freilich die Versammlung eingestellt bleiben. Dem Oberpräfekten wurde der Vorfall unverzüglich bekannt gemacht; Er bezeigte herzliches Leidwesen darüber, mußte aber nichts destoweniger und konnte füglich die Unterbehörden entschuldigen, weil diesen seine Befehle am 1ten December noch nicht zugekommen waren. Sie erhielten dieselben etwas später, und Hr. Morel feierte am zweiten Weihnachtstage in Ruhe und Frieden seinen Gottesdienst und das heil. Mahl mit seinen Maßmünsterer Pfarrangehörigen. Zu Sennheim wird gegenwärtig ein Betsaal eingerichtet und nächstens dieser auch eingeweiht werden. An jedem der benannten Orte freuen sich Pfarrer und Gemeindsglieder der Achtung und des Wohlwollens der zur römischen Kirche gehörigen Einwohner.

Italien.

Die Aerzte haben den Kardinal Consalvi völlig aufgegeben. Kardinal Spina, päpstlicher Bevollmächtigter zu Verona, ist bereits zu seinem Nachfolger als Staatssekretär für das auswärtige Departement bestimmt.

Schweiz.

In dem schweizerischen Kanton Luzern ist einem Bürger katholischer Konfession, welcher sich mit einer protestantischen Bürgerin aus Zürich verehlichen wolle, wobei beide bei ihrem bisherigen Glaubensbekenntnisse bleiben wollten, die Erlaubniß zur Trauung verweigert worden, weil der Bischof von Basel sich des Dispensationsrechts in solchen

Fällen zu Gunsten der römischen Kurie, bei der man anfragen müsse, begeben hat.

In den gewissermassen öffentlichen Sitzungen der Civilgesetzgebungs-Commission in Bern, wurden am 1ten März die Verhältnisse der katholischen Angehörigen in Ehesachen erörtert. Der gedruckte Entwurf der neuen Gesetze schlägt vor, auch den katholischen Landestheil in Betreff derjenigen Fragen, welche die bürgerlichen Folgen der Ehe betreffen, dem Ehegerichte des Kantons zu unterwerfen, welches kein geistliches, sondern ein, unter dem Appellationsgerichte stehendes, bürgerliches Gericht sei, dem die Beurtheilung der Präjudizialfragen, welche den bürgerlichen Zustand betreffen, übertragen werde; die Fragen hingegen, welche sich auf das Sakrament der Ehe beziehen, an das geistliche Gericht (die Offizialität) zu verweisen. Der Antrag geht also von dem, selbst von den Kanonisten anerkannten, Unterschied zwischen Matrimonium legitimum und Matrimonium ratum aus. Der Staat kann keine Verbindung zwischen Mann und Weib als eine (bürgerliche) Ehe anerkennen, welcher eines der Merkmale fehlt, die er von einer gültigen Ehe fordert, und er kann in vorkommenden Fällen das Urtheil darüber, ob diese Merkmale vorhanden seien? keiner von ihm unabhängigen Behörde überlassen; hingegen nöthigt er die (katholische) Kirche nicht, diejenigen Verbindungen, denen er die bürgerlichen Rechte der Ehe zusichert, als ein Sakrament anzuerkennen, und er nimmt sich auch nicht heraus, bei der bürgerlichen Trennung einer Ehe das Sakrament aufzulösen. Hiergegen wurde nun bemerkt: die Beurtheilung der Fragen über die Gültigkeit und die Trennung der Ehe sei in dem katholischen Landestheil von dem Bereiche der Offizialität, welcher der erste Artikel der Vereinigungsurkunde dieses Recht auch zusichere. In dem Schlußberichte wurde erwiedert: der angeführte Artikel sichere der Offizialität mehr nicht als die geistliche Gerichtsbarkeit (jurisdiction spirituelle) zu, deren Umfang aber erst noch bestimmt werden solle; nun können die bürgerlichen Folgen einer Ehe, wie z. B. der bürgerliche Stand der Ehefrau und der Kinder, das Erbrecht der Eheleute u. s. w. unmöglich in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit gezogen werden; und wenn sich geistliche Gerichte auch früher angemaßt haben, sich in dergleichen Sachen zu mischen, so seien ihre Anmaßungen, selbst in katholischen Ländern, nicht überall anerkannt worden. Der Berichterstatter entwickelte hierauf ausführlich, wie die geistliche Gerichtsbarkeit in dem Mittelalter sich allmählich so viel angemaßet, daß am Ende alle weltliche Gerichtsbarkeit aufgehört haben würde, wenn nicht eine Reihe großer französischer Rechtsgelehrten und Theologen am Ende des 16ten und zu Anfange des 17ten Jahrhunderts die Freiheiten der französischen Kirche siegreich vertheidigt, und gründlich dargethan hätten, daß bloß Glaubens- und Disciplinsachen in ihren Bereich gehören. Er berief sich auf die bekannte Schrift von Petrus Pithou: les libertés de l'église gallicane, und auf das, was selbst Bossuet hierüber behauptet, und wie von dieser Zeit hinweg die französischen Parlamente unbedenklich alle Fragen, welche die bürgerlichen Folgen der

Ehe zum Gegenstand haben, beurtheilt; hinwieder auch auf die Art. 83, 97, 98, 103, 105 u. a. m. des östreichischen Gesetzbuches, welche die Beurtheilung derselben an das ordentliche Gericht verweisen. Die Offizialitäten, bemerkte er, seien nicht so alt als die christliche Kirche. In den Dekretalen Gregors IX. (von 1230) kommen sie noch gar nicht vor. Erst nachdem sich die Bischöfe angemaßt, über Ehe-, Testaments- und andere bürgerliche Sachen zu urtheilen, und mehrere Landesherren ihnen dieses ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen, seien sie durch die Vervielfältigung der Geschäfte genöthigt worden, unter dem Namen der Offizialität ein eigenes Gericht aufzustellen. Dieses Gericht leite seine Gerichtsbarkeit aus zwei Quellen her: 1) aus der heiligen Schrift und der Tradition, insoweit es über Dogmen und Disciplinarsachen urtheile, und 2) aus der ausdrücklichen und stillschweigenden Einräumung des Landesherren, insoweit es über bürgerliche Sachen richte, wie z. B. über Ehe-, Testamentssachen u. s. w. Solche Einräumungen nun aber könne, ja müsse der Landesherr wieder zurücknehmen, wenn sie dem Gemeinwohl zuwiderlaufen, da ihm kein Recht zustehe, auf die wesentlichen Regalrechte zum offenbaren Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft Verzicht zu leisten. Uebrigens denke die Regierung von Bern so wenig daran, die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte in dem katholischen Landestheile zu schmälern, daß, während bei der Uebernahme desselben nur keine Offizialität bestanden hatte, sie hingegen entschlossen sei, wieder eine solche einzusetzen, ohne ihr jedoch von der Landeshoheit einen Theil abzutreten, wozu sie sich selbst nicht einmal berechtigt glaubt.

Nachrichten aus Freiburg, die fast unglaublich erscheinen müssen und denen man darum gerne mißtrauen möchte, melden einen Rathsbeschluß, wodurch der um Freiburgs Schulen seit vielen Jahren hochverdiente, ehrwürdige und geliebte Pater Greg. Girard, aller seiner Lehrstellen entsetzt worden sein soll. Nähere Aufschlüsse über diesen Vorgang sind mir einsweilen noch ausser Stand zu geben; aber das Publikum hat darin, wie es scheint, ein arges Vorschreiten der Jesuiten und einen Sieg ihrer Partei gesehen, und der allgemeine Unwille hat sich, wie in solchen Fällen leider meist geschieht, durch rasche und leidenschaftliche Leute unziemend und tadelnswerth kund gethan. In der Nacht vom 9ten zum 10ten März fanden vor dem bischöflichen Hause und vor dem Jesuitercollegium hauptsächlich, lärmendes Zusammengeläuf und rohe Aeusserungen der tobenden Menge statt. Am 10ten erschien eine Kundmachung der Stadtbehörde, und seither sind einige Personen, wie es scheint als Anstifter oder Theilnehmer dieser Unordnungen, verhaftet worden.

Aus Luzern. Da Hr. Fuchs in Bern in mehrere Zeitungen einrücken ließ, als habe zwischen ihm und mir ein Federkampf begonnen, dessen Verhandlungen bei Jenny in Bern im Druck erscheinen sollen; finde — um allen Irrungen vorzubeugen — ich mich bemüssiget, zu erklären: daß ich mit keinem Menschen einen Federkampf je führen werde. Hr. Fuchs hat voriges Jahr alle katholischen Geistlichen herausgefordert, die Frage: „Ist die katholische Kirche die alleinseligmachende Kirche?" zu beantworten. Ich habe die Herausforderung

angenommen; die Antwort ist gedruckt bei Herrn Zgraggen in Uri zu finden. Was ich also vor dem Publikum versprach, habe ich geleistet. Will Hr. Fuchs meine Antwort bestreiten, oder sonst etwas gegen die heilige katholische Kirche drucken lassen, so will ich erst sehen, ob es sich der Mühe lohnt, darauf zu antworten. Ueberhaupt möchte ich dem Dinge keine Celebrität geben, die es nicht verdient. Luzern, den 8ten Januar 1823. — Franz Geiger, Chorherr.

Die Baselsche Prediger-, Wittwen- und Waisenstiftung hatte, laut abgelegter Rechnung, Ende des Jahres 1822 ein Vermögen von 91,920 Fr. 7 Bz. 9⅞ Rp. Im Jahre 1823 sind 26 Wittwen- und Waisengehalte zu leisten, jeder zu 150 Fr.

Luzern, 13. März. Am 4ten März wurde, auf Befehl des geistlichen Präfekten Gügler hieselbst, ein zur Kirchenbuße verurtheilter Student der Theologie, während des Gottesdienstes in der Jesuitenkirche, der ganzen Stadt zum Schauspiel, knieend am Strafgitter ausgestellt.

Deutschland.

Der Hesperus enthält folgenden Aufsatz unter der Aufschrift: „Tadel des Protestantismus." Dieses Bekenntniß der Kirche wird von Vielen als ein Grundverderben der Staaten angesehen. Die spanische Konstitution, welche man liberal oder freisinnig zu nennen pflegt, schließt alle Protestanten von dem Staatsdienste, ja sogar von dem Grundbesitze in der Halbinsel aus. Die mexicanische Verfassung, welche die Unabhängigkeit des Staates von Spanien unumwunden ausspricht, findet nicht räthlich, die Unabhängigkeit der Kirche gegen Rom zu erklären. Die östreichische Regierung, welche endlich mit wirklicher Verfolgung des Protestantismus aufhörte, fährt fort, eine wirksame Unterstützung demselben zu versagen. Was ist der Grund von diesen auffallenden, übereinstimmenden Erscheinungen? Diejenigen römischen Katholiken, welchen man, von Kindheit an, den Glauben an eine allein seligmachende Kirche einprägte, streiten mit ihrem Glauben ganz allein einen siegreichen Kampf gegen alle Evangelische, Reformirte und Unitarier; sie lassen sich nicht widerlegen. Es giebt aber auch vernünftige Katholiken, welche, besonders in unsern Tagen, mit Gründen wider den Protestantismus ankämpfen. Diese Gründe verdienen Erwägung und Widerlegung. Erstens sagt man: „Der Katholicismus ist consequent. Er nimmt die Nothwendigkeit der Offenbarung an, weil die menschliche Vernunft grundverderbt, und der menschliche Wille grundschlecht durch die Erbsünde wurde. Aber diese grundverderbte Vernunft, und dieser grundschlechte Wille können die geoffenbarte Lehre nicht rein und vest halten. Die Reinheit zu bewirken, ist eine ununterbrochene, göttliche, übernatürliche Anstalt nöthig. Die übernatürliche, immer fortdauernde Anstalt ist die Untrüglichkeit der Kirche. Die Untrüglichkeit besteht in den Kirchenvorstehern, und weil diese nicht immer versammelt sind, in dem Oberhaupte, welches der sichtbare Statthalter Gottes auf Erden ist. Der Protestantismus, welcher den sichtbaren Statthalter Gottes auf Erden, und die Un-

trüglichkeit der Kirchenversammlung verwirft, setzt sich ewigen Zweifeln über Glaubenswahrheit aus; er ist inconsequent, indem er die Vernunft als bedürftig der Offenbarung, und dennoch als entscheidend über ihre Ansprüche annimmt.“ Was läßt sich darauf erwiedern? — Verstand und Vernunft sind doch das Allerhöchste, weil sie jeder Offenbarung vorangehen. Der Verstand muß die geschichtliche Wirklichkeit einer Offenbarung erweisen, so wie die Vernunft die sittliche Würdigkeit derselben erörtern muß. In dem Protestantismus liegt diese Grundwahrheit klar ausgesprochen, welche der Katholicismus bestimmt und ganz verkennt. Der Protestantismus mag also kirchlich inconsequent scheinen, aber menschlich betrachtet, ist er völlig consequent. Zweitens sagt man: „Der Katholicismus hat alle schönen Künste genährt und begünstigt. Die prächtigen Baue seiner Kirchen und Palläste, die vielen Gemälde und Marmorbilder seiner Altäre, die Musiker mit allen Arten von Instrumenten entzücken den Gebildeten und rühren den Rohesten. Sein Sinnenwesen paßt für alle Arten und Klassen der Menschen, vom Untersten bis zum Höchsten, da der Gemeine dadurch als von etwas Außerordentlichem angeregt, und der Edlere dadurch als von etwas bei ihm Gewöhnlichen vestgehalten wird. Dagegen sind die Kirchen der Protestanten traurig; das bloße Wort ist der Menge unverständlich, und der ganze Gottesdienst läßt Alle kalt.“ Was muß man hier erwiedern? — Die höchste aller Künste, die Dichtkunst, ist durch den Kirchengesang der Protestanten mächtig befördert worden; der Geist Gottes recht eigentlich in dem Worte des Menschen; Shakspeare und Milton, Klopstock, Schiller und Göthe sind Protestanten. Palläste und Marktplätze wird der Hochmuth und das Bedürfniß überall hervorbringen. Die schönen Kinder protestantischer Pastoren sind mehr werth als alle gemalte Nonnen und steinernen Mönche in den Kirchen der Katholiken. Es ist eine Frage: was schöner und seelenerhebender ist, sechszig abgerichtete Musikanten zu hören, welche Morgens auf dem Kirchenchore und Nachts in der Weinschenke ihre Kunststücke aufführen, oder einer ganzen Gemeinde zuzuhören, welche kräftige Gesänge in gehaltenen Tönen nach urväterlicher Weise mit wenigem Kunstaufwande vorträgt. Ueberdem ist die Kirche nicht der Ort, wo wir die Eitelkeiten unseres Lebens zur Vollkommenheit bringen sollen. Endlich steht geschrieben: Gott ist ein Geist; wer ihn anbetet, soll ihn anbeten im Geiste und in der Wahrheit. Der Haupteinwurf lautet in unsern Tagen drittens also: „Der Protestantismus, welcher eine geschriebene Kirche mit der Freudenbotschaft vom Reiche des Rechtes fordert, bereitet vor, auch einen geschriebenen Staat mit einer Karte und neuen Rechten zu begehren, denn Evangelium und Constitution sind verwandte Begriffe. Der Protestantismus, welcher die Untrüglichkeit der Kirche verwirft, und die Selbstprüfung beim Allerhöchsten gestattet, untergräbt auch im Staate die Unumschränktheit der obersten Gewalt, und deutet hin auf ein Mitreden bei dem Hohen der Erde. Der Protestantismus bildete den Vorläufer der Revolution, er gieng den nämlichen Weg,

er bediente sich derselben Mittel, er benutzte hauptsächlich die Buchdruckerpresse, er hatte eben so viel Gräuel in seinem Gefolge, und führte zum Republikanismus in Genf, Holland, Nordamerika.“ Gegen diese Beschuldigungen muß man aufstellen, daß lange vor der Reformation, im Herzen des Katholicismus, in Venedig, Genua und Pisa, in der Schweiz und in den deutschen Reichsstädten republikanische Formen entstanden waren. Nach der Entstehung und Ausbildung des Protestantismus haben die katholischen Staaten, wie Frankreich, Spanien, Neapel und Piemont mehr revolutionäre Gesinnungen als die protestantischen Lande gezeigt. Nordamerika ist von den strengen Katholiken in Südamerika weit überboten. Endlich soll die Religion Christi allerdings die Niedern für Gehorsam und Geduld erziehen, aber auch die Mächtigen für Gerechtigkeit und Demuth stimmen. Viele Lehren Christi, von der Axt am Baume, vom Reiche der Gerechten, von Verdammniß der Reichen zielen wirklich nicht auf blos leidenden Gehorsam; sie darf der Protestantismus herausheben, und sogar der Katholicismus hat sie niemals ganz vergessen. Das Ganze wird nur dann auf den rechten und echten Grund geführt, wenn man das Christenthum selbst blos ansieht als Protestation gegen den jüdischen Pharisäismus, welcher sich aber stets in neuer (Mönchischer, Papistischer und Römischer) Form wieder erhob, also neue Protestationen nöthig machte.“

II. Miscellen.

Unter Carl dem Großen war es verboten, Fleisch an den Fischtagen zu essen, bei Strafe lebendig verbrannt zu werden, es sei denn, daß man wahre Reue darüber hätte; in diesem Falle wurde man nur gehängt. Auf das Arbeiten an einem Sonntage wurde hohe Strafe gesetzt, auch durfte sich kein Jude auf der Straße sehen lassen. Heut zu Tage ist es anders. — In den christlichen Predigten wurden die Religionswahrheiten auf eine äußerst sinnliche und übertriebene Art vorgestellt. Der Geschmack der Predigten war meist allegorisch. Ein Hofdiakon predigte: das Wort Gottes ist das geistliche Zündpulver, und das Gebet ein kräftiges Löschwasser gegen alle brennende sinnliche Begierden.

Zu Rom werden alle Jahre in der Kirche der heiligen Agnes, an dem Tage, der ihr gewidmet ist, zwei Lämmer geweiht und einem apostolischen Unter-Diacon in Verwahrung gegeben, der sie ernährt, bis die Schurzeit gekommen ist. Aus der Wolle dieser Lämmer wird ein Tuch verfertigt, das einige Zeit ins Grab der Apostel gelegt wird. Aus diesem Tuch wird das Pallium gemacht. Es ist üblich, daß die Prälaten, denen es der römische Hof zu geben pflegt, inständig darum anhalten. Diejenigen, die in Italien wohnen, empfangen es aus den Händen des Papstes. Bei Auswärtigen giebt der Papst einem Commissär den Auftrag, den neuen Erzbischof damit zu bekleiden. Kein Erzbischof kann es einem andern abtreten. Stirbt er, so wird das Pallium mit ihm begraben.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.